



# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. September 1986

Nummer 76

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203011	28. 8. 1986	RdErl. d. Finanzministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Staatlichen Bauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (APOghD-StBV NW) . . . . .	1318
2035	19. 8. 1986	RdErl. d. Innenministers Durchführung des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) . . . . .	1316
2125	13. 8. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Weinüberwachung – Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft - . . . . .	1317
2125	15. 8. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Amtliche Anerkennung von natürlichen Mineralwässern aus dem Boden eines nicht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angehörenden Landes . . . . .	1317
2134	28. 8. 1986	RdErl. d. Innenministers Instandhaltung von Feuerlöschgeräten . . . . .	1317
230	20. 8. 1986	Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Soest/Lippstadt, im Gebiet der Stadt Geseke . . . . .	1317
7129	28. 8. 1986	Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie u. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Verwaltungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz . . . . .	1318
772 770	26. 8. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Zusammenstellung der Bauartzulassungen nach § 58 Abs. 2 Satz 3 Landeswassergesetz . . . . .	1320
8111	22. 8. 1986	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Schwerbehindertengesetzes; Richtlinien für die Gewährung von Hilfen an Arbeitgeber für außergewöhnliche Belastungen bei der Beschäftigung besonders betroffener Schwerbehinderter . . . . .	1320
912	8. 7. 1986	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Technische Lieferbedingungen für Stahlspundbohlen – Ausgabe 1967 - . . . . .	1322

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident	
20. 8. 1986	1322
Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises . . . . .	1322
21. 8. 1986	1322
Bek. – Honorarkonsulat der Republik Paraguay, Solingen . . . . .	1322
Innenminister	
21. 8. 1986	1322
Bek. – Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	1322
Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
25. 8. 1986	1325
RdErl. – Zulassung von Milcherhitzern . . . . .	1325
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
16. 9. 1986	1326
Bek. – Sitzungen der Verbandsversammlung und des Finanz- und Tarifausschusses . . . . .	1326

203011

## I.

**Ausbildungs-  
und Prüfungsordnung für die Laufbahnen  
des gehobenen bautechnischen Dienstes  
in der Staatlichen Bauverwaltung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
(APOghD-StBV NW)**

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 8. 1986 –  
P 3145 – 2 – II A 4

Die am 20. 10. 1977 erlassene Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Staatlichen Bauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (APOghD-StBV NW) ist mit Ablauf des 31. 12. 1985 gemäß § 228 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), außer Kraft getreten.

Mein RdErl. v. 20. 10. 1977 (SMBI. NW. 203011) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1986 S. 1316.

2035

**Durchführung  
des Landespersonalvertretungsgesetzes  
(LPVG)**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 8. 1986 –  
II A 2 – 7.03.02 – 1/86

Mein RdErl. v. 6. 7. 1977 (SMBI. NW. 2035) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

1 Vertretung der Dienststelle gegenüber dem Personalrat (§ 8)

Der Leiter der Dienststelle kann sich vertreten lassen, aber nur von den in § 8 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen und außerdem nur dann, wenn sie allgemein oder im konkreten Fall entscheidungsbefugt sind.

Bei schriftlichen Äußerungen der Dienststelle gegenüber dem Personalrat ist Vertretung entsprechend der geschäftsordnungsmäßig allgemein oder im Einzelfall erteilten Zeichnungsbefugnis zulässig.

2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten“ durch die Wörter „des Schwerbehindertenvertreters und des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden“ ersetzt und im Klammerzusatz die Wörter „Satz 1“ durch die Wörter „Abs. 1“ ersetzt.

b) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Das Recht der Schwerbehindertenvertretung, an Sitzungen des Personalrats und Besprechungen gemäß § 63 LPVG teilzunehmen, ergibt sich bereits aus § 25 Abs. 5 Schwerbehindertengesetz. Der Schwerbehindertenvertreter ist vom Vorsitzenden des Personalrats unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

c) Satz 3 wird gestrichen.

d) Als Absatz 2 wird angefügt:

Entsprechend gilt für den Vertrauensmann der Zivildienstleistenden, dessen Recht, an Sitzungen des Personalrats beratend, teilzunehmen, bereits aus § 37 Zivildienstgesetz folgt.

3. Nr. 3.3 Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

Bei der Abrechnung der Reisekosten ist das Rundschreiben d. Finanzministers v. 18. 11. 1985 – B 2905 – 18.2/04 – IV A 4 –, bekanntgegeben mit meinem RdErl. v. 5. 12. 1985 (n. v.) – II A 4 – 3.61.12-2/ / 85 – zu beachten.

4. Nr. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden in der Klammer die Wörter „und 4“ angefügt.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „einem Telefonanschluß“ durch die Wörter „den erforderlichen Telefonanschlüssen“ ersetzt.
- c) In Satz 2 werden die Wörter „oder am Ort vorhanden“ gestrichen.

d) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

Zum Büropersonal gehören Beschäftigte, die zur Erledigung von Schreib- und Registraturarbeiten erforderlich sind.

e) Als Absatz 4 wird angefügt:

Die Dienststelle trägt auch die Kosten der schriftlichen Mitteilungen des Personalrats an die Beschäftigten in Angelegenheiten, die sie unmittelbar betreffen. Über die Form der Mitteilung entscheidet der Personalrat.

5. Nr. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Zitat „Abs. 3 Satz 1“ durch das Zitat „Abs. 3 Satz 4“ ersetzt.
- b) In Nr. 6.1 werden in Satz 1 die Wörter „vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1174)“ gestrichen.
- c) In Nr. 6.3 werden die Wörter „Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „Nrn. 6.1 und 6.2“ ersetzt.
- d) In Nr. 6.4.1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:  
(vgl. aber BBesGVwV zu § 42 Abs. 3 BBesG, bekanntgegeben mit RdErl. d. Finanzministers v. 24. 9. 1980 – SMBI. NW. 20320 –).
- e) In Nr. 6.4.2 werden die Wörter „Abs. 2“ durch die Wörter „Nr. 6.2“ ersetzt.

6. Nr. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Im Klammerzusatz der Überschrift werden die Wörter „Satz 3“ durch die Wörter „Satz 4“ ersetzt.
- b) Im letzten Satz werden die Wörter „die damit regelmäßig gegebene berufliche Entfremdung sowie“ gestrichen.

7. Nr. 8 wird wie folgt geändert:

- a) Im Klammerzusatz der Überschrift werden hinter den Wörtern „Satz 1“ die Wörter „bis 3“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden hinter den Wörtern „Satz 1“ die Wörter „bis 3“ eingefügt.

8. Nr. 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 10.1 wird vor dem Wort „Kosten“ das Wort „angemessenen“ eingefügt und der letzte Satz gestrichen.

b) In Nr. 10.2 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

Das gleiche gilt für regelmäßig zu Sitzungen des Personalrats herangezogene Ersatzmitglieder; regelmäßig bedeutet nicht die wiederholte Heranziehung nach einem bestimmten Ordnungsschema, vielmehr genügt eine Häufigkeit, die über eine nur gelegentliche Heranziehung hinausgeht.

- c) In Nr. 10.6 wird das Wort „Jugendvertretungen“ durch die Wörter „Jugend- und Auszubildendenvertretungen“ ersetzt.

9. Nr. 11 wird wie folgt gefaßt:

- 11 Teilnahme von Mitgliedern der Stufenvertretungen an Personalversammlungen (§ 49 Satz 1)  
An Personalversammlungen kann je ein beauftragtes Mitglied des Bezirkspersonalrats und des Hauptpersonalrats teilnehmen.

10. Nr. 12 wird wie folgt gefaßt:

- 12 Unterrichtung des Personalrats (§ 65 Abs. 1 und 2)  
12.1 Der Leiter der Dienststelle ist verpflichtet, dem Personalrat die Unterlagen, die zur Erledigung seiner personalvertretungsrechtlichen Aufgaben erforderlich sind, unaufgefordert vorzulegen.

12.2 Bei Einstellungen ist der Leiter der Dienststelle erst dann verpflichtet, die Unterlagen aller Bewerber vorzulegen, wenn er eine Auswahl getrofen hat und dem Personalrat mitteilt, welchen Bewerber er einzustellen beabsichtigt. Das Teilnahmerecht eines Personalratmitglieds gemäß § 65 Abs. 2 zweiter Halbsatz erfaßt nur ausdrücklich geregelte oder auf Übung beruhende Verfahren, in denen die Fähigkeit und Eignung der Bewerber nach einheitlichen Gesichtspunkten ermittelt werden.

11. Nr. 13 wird wie folgt gefaßt:

13. Initiativrecht des Personalrats (§ 66 Abs. 4)

Nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers bezieht sich das Initiativrecht des Personalrats auf sämtliche Beteiligungssituationen des § 72, unabhängig davon, daß in gleicher Sache der einzelne von der Maßnahme betroffene Beschäftigte rechtsförmlich ausgestaltete Möglichkeiten hat, seine Rechte selbst wahrzunehmen.

12. Nr. 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden im Klammerzusatz die Wörter „i. V. mit § 42 Abs. 1“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

Lediglich dem Vorsitzenden kann ab Inkrafttreten der geänderten Vorschrift des § 67 Abs. 2 Satz 3 eine Entschädigung für Zeitaufwand gewährt werden; diese Entschädigung richtet sich nach § 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

13. Nrn. 15 bis 20 werden gestrichen.

– MBl. NW. 1986 S. 1316.

2125

**Weinüberwachung**  
– Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft –

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 13. 8. 1986 –  
II C 5 – 2.2125.54

Im Interesse einer besseren Überwachung auch der Marktordnungsmaßnahmen ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft über Erkenntnisse aus der Überwachung des Verkehrs mit Erzeugnissen, die der EG-Weinmarktorganisation unterliegen, zu informieren.

Stellt die für die Lebensmittelüberwachung zuständige Kreisordnungsbehörde bei Prüfungen fest, daß hinsichtlich solcher Weine, die Gegenstand einer Marktordnungsmaßnahme sind, Mängel (z. B. in der Buchführung, beim Wein selbst) bestehen, ist mir auf dem Dienstweg zur Unterrichtung des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft über alle einschlägigen Befunde und die getroffenen Maßnahmen sofort zu berichten. Dies gilt ferner – unabhängig von einer konkreten Marktordnungsmaßnahme – auch für die Fälle, in denen bei Tafelwein Mängel festgestellt werden, die seine Verzehrfähigkeit betreffen (z. B. fehlende Tafelweineigenschaft).

– MBl. NW. 1986 S. 1317.

2125

**Amtliche Anerkennung von natürlichen Mineralwässern aus dem Boden eines nicht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angehörenden Landes**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 15. 8. 1986 – II C 5 – 1.2125-40-33

Nach § 3 Abs. 3 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1. August 1984 (BGBI. I S. 1036) werden natürliche Mineralwässer aus dem Boden eines nicht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angehörenden Landes amtlich anerkannt, wenn die zuständige Behörde des

Staates, in dem das natürliche Mineralwasser gewonnen worden ist, bescheinigt hat, daß es den Anforderungen nach den §§ 2 und 4 der Verordnung entspricht und die Einhaltung der in Anlage 2 genannten Nutzungsvoraussetzungen seiner Quellen laufend kontrolliert wird.

Anerkennungsbehörde ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Lebensmittelrechtszuständigkeits-Verordnung vom 16. Juli 1986 (GV. NW. S. 582/SGV. NW. 2125) die Kreisordnungsbehörde.

Die der Kreisordnungsbehörde von dem verantwortlichen Importeur eingereichte Bescheinigung ist der EG-Kommission vorzulegen. Die Kreisordnungsbehörde leitet hierfür den vollen Wortlaut der Bescheinigung dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft zur Weiterveranlassung zu. Der Bescheid über die Anerkennung wird erteilt, wenn Nachricht über die Kenntnisnahme der Bescheinigung durch den Ständigen Lebensmittelausschuß der EG vorliegt. Dieses gilt entsprechend für die Erneuerung der Bescheinigung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung.

– MBl. NW. 1986 S. 1317.

2134

**Instandhaltung von Feuerlöschgeräten**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 8. 1986 –  
V B 4 – 4.426 – 111

Mein RdErl. v. 1. 3. 1985 (MBl. NW. S. 354) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1986 S. 1317.

230

**Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Soest/Lippstadt, im Gebiet der Stadt Geseke**

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 20. 8. 1986 –  
VI B 2.60.19

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Arnsberg hat in seiner Sitzung am 9. 1. 1986 die Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Soest/Lippstadt, im Gebiet der Stadt Geseke beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erl. v. 18. 8. 1986 gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Soest/Lippstadt wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Soest und beim Stadtdirektor der Stadt Geseke zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

– MBl. NW. 1986 S. 1317.

7129

## Verwaltungsvorschriften zum Landes- Immissionsschutzgesetz

Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – V B 1 – 8001.7.39.1 – (V Nr. 06/86), d. Innerministers – I C 3/95.10.14 –, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie – 133-81-3.1 (15/86) – u. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr –  
IA 1 – 17.50 –  
v. 28. 8. 1986

Der Gem. RdErl. v. 14. 7. 1980 (MBI. NW. S. 1860/SMBI. NW. 7129) wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz werden die Wörter „geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 292)“ ersetzt.

2. Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

Sie erfaßt u. U. das Aufbringen von Gülle auf landwirtschaftliche Nutzflächen. Bei dieser Tätigkeit kann es zur Vermeidung erheblicher Belästigungen durch Gerüche geboten sein, Abstände zu Wohnsiedlungen einzuhalten oder geruchsmindernde Verfahren beim Ausbringen der Gülle einzusetzen (z. B. unverzügliches Einarbeiten in den Boden, Drillgeräte). Hinweise zur Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigungen enthält Nr. 3.23 des Gem. RdErl. zur Durchführung der Technischen Anleitung zur Reinhalterung der Luft v. 25. 6. 1984 (MBI. NW. S. 886/SMBI. NW. 7130).

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden ein besonderer Absatz. In Satz 1 des neuen Absatzes werden die Wörter „die Vorschrift“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1“ ersetzt.

c) Im letzten Satz von Nr. 2.1 wird der zweite Klammerzusatz durch folgendes Zitat ersetzt: „(GV. NW. S. 510), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), – SGV. NW. 2010 –“.

3. Nach Nr. 2.2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

2 a. Zu § 6 (Ermittlung von schädlichen Umwelteinwirkungen):

2 a.1 § 6 enthält eine Ermittlungspflicht als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Die Pflicht bezieht sich auf die Ermittlung der Immissionen (insbesondere von Luftverunreinigungen und Geräuschen) im Gebiet des Kreises oder der kreisfreien Stadt und auf die Klärung, ob die festgestellten Immissionen als schädliche Umwelteinwirkungen zu bewerten sind. Unerheblich ist es, ob die Quellen für die möglichen schädlichen Umwelteinwirkungen innerhalb oder außerhalb des Gebietes des Kreises oder der kreisfreien Stadt liegen. Ermittlungspflichten aus anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

2 a.2 Vorbeugender Immissionsschutz erfordert, daß die möglichen Auswirkungen umweltrelevanter Anlagen auf die vorhandene Situation in einem möglichst frühen Planungsstadium untersucht werden. In diesem Sinne sind Vorhaben alle Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, die tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen zu schaffen.

Für den Immissionsschutz bedeutsam können sowohl Vorhaben sein, von denen Emissionen ausgehen, als auch solche, die eines besonderen Schutzes vor Immissionen bedürfen. Wer Träger des Vorhabens ist, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.

Als immissionsrelevante Vorhaben kommen insbesondere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufstellung von gemeindlichen Entwicklungsplänen und der Planung von emittierenden Anlagen, von Verkehrswegen, von Stätten für die ruhige Erholung (z. B. Anlegen eines Parks) und von ähnlichen Einrichtungen in Betracht.

Unabhängig von § 6 können die Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts auch ohne Bezug zu einem konkreten Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen in ihrem Gebiet ermitteln oder ermitteln lassen. Derartige Ermittlungen können insbesondere bei örtlich begrenzten Umweltproblemen angezeigt sein.

2 a.3 Die Verpflichtung der Kreise und kreisfreien Städte nach § 6 entfällt, soweit entsprechende Ermittlungen bereits durch eine andere Behörde oder auf eine andere Weise durch eine sachverständige Stelle (z. B. in einem immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren) getroffen worden und die Ermittlungsergebnisse zugänglich und verwertbar sind oder soweit zu erwarten ist, daß entsprechende Ermittlungen durchgeführt werden, bevor Schritte zur Verwirklichung des Vorhabens (z. B. Baubeschluß, Vertragsabschlüsse, finanzielle Zuwendungen, Einholung von Genehmigungen) eingeleitet werden. Insbesondere können Ermittlungen entbehrlich sein, wenn bereits Immissionsmessungen im Rahmen von Bundes- oder Landesmeßprogrammen durchgeführt worden sind. Reichen diese zur Beurteilung der immissionsrelevanten Vorhaben innerhalb des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht aus (z. B. wegen räumlicher Beschränkung des Meßgebietes, wegen zu großen Meßstellenabstandes oder wegen des zeitlichen Abstandes zwischen Messungen und Durchführung des Vorhabens), können ergänzende Ermittlungen nach § 6 geboten sein.

2 a.4 Art und Umfang der Ermittlungen richten sich nach dem Zweck, für den die Ermittlungsergebnisse benötigt werden. Diese dienen stets der Beurteilung, ob ein Vorhaben (vgl. Nr. 2 a.2) aus der Sicht des Immissionsschutzes unbedenklich ist. Dazu werden im Einzelfall unterschiedlich detaillierte und räumlich wie zeitlich differenzierte Ermittlungen erforderlich sein. Die in Immissionsschutzvorschriften enthaltenen Bestimmungen über Immissionsermittlungen, insbesondere die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhalterung der Luft (TA Luft) vom 27. 2. 1986 (GMBI. S. 95) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 16. 7. 1986 (Bundesanzeiger Nr. 137), sollen herangezogen werden.

4. Nr. 3.2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 288)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265)“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird der Klammerzusatz ersetzt durch die Angabe: „(GV. NW. S. 530), geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 670), – SGV. NW. 2061 –“.

c) Satz 5 erhält folgende Fassung:

Die Abbrennverbote (§ 47 Abs. 2, § 64 Abs. 1 Nr. 1) des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 261), – SGV. NW. 791 – sind zu beachten.

5. In Nr. 3.3 Abs. 1 Satz 3 wird der zweite Klammerzusatz durch folgendes Zitat ersetzt: „(GV. NW. S. 438), geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), – SGV. NW. 2010 –“.

6. In Nr. 4.3.2 Abs. 1 werden die Wörter „§ 67 des Allgemeinen Berggesetzes geprüften Planes“ durch die Wörter „den §§ 54 bis 56 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), geändert durch Gesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), zugelassenen Betriebsplanes“ ersetzt.

7. Nr. 5.2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „gestört“ durch die Wörter „erheblich belästigt“ ersetzt.

- b) In den Sätzen 2 und 4 wird das Wort „Störung“ jeweils durch die Wörter „erhebliche Belästigung“ ersetzt.
8. Nr. 5.3 erhält folgende Fassung:
- 5.3 Durch Absatz 2 wird die Benutzung von Tongeräten an Orten, an denen erfahrungsgemäß mit der erheblichen Belästigung einer Vielzahl von Personen zu rechnen ist, verboten, sofern nicht im Einzelfall die Möglichkeit einer Belästigung anderer ausgeschlossen werden kann. Bei Beurteilung der Belästigungsmöglichkeit ist nicht auf eine mehr oder weniger empfindliche Person, sondern auf die Einstellung eines durchschnittlich empfindlichen Mitbürgers abzustellen.
9. In Nr. 6.1 Satz 2 wird nach dem zweiten Klammerzusatz eingefügt: „geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 275)“; die Wörter „vom 23. November 1977 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 783),“ werden durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1983 (BGBl. I S. 744)“ ersetzt.

10. Nr. 6.3 Satz 3 wird gestrichen.

11. Nr. 7.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Tierlärm“ durch die Wörter „Tiere (Lärm, Geruchsimmissionen)“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Lärmstörungen“ durch das Wort „Immissionen“ ersetzt.
12. Nr. 7.2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:  
 § 12 verbietet nicht schlechthin eine mit Immissionen verbundene Tierhaltung, sondern gebietet, daß der Tierhalter alles zu tun hat, damit niemand durch die von den Tieren ausgehenden Immissionen (Geräusche, Gerüche) mehr als nur geringfügig belästigt wird. Nr. 5.3 Satz 2 gilt entsprechend.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Störung“ durch das Wort „Belästigung“ und das Wort „Lärmes“ durch die Wörter „Auftretens der Immissionen“ ersetzt.

13. Nr. 7.3 wird gestrichen.

14. Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 7 a eingefügt:

- 7 a. Zu § 12 a (Lärminderungspläne):
- 7 a.1 Lärminderungspläne sollen dazu beitragen, vorhandene Immissionskonflikte zu erfassen und zu bewältigen. Die Aufstellung von Lärminderungsplänen gehört zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden. Voraussetzung für das Aufstellen von Lärminderungsplänen nach § 12 a ist, daß in Wohngebieten oder anderen schutzbedürftigen Gebieten Lärm verschiedener Lärmquellen über einen längeren Zeitraum schädliche Umwelteinwirkungen verursacht. Lärminderungspläne sind nicht sinnvoll, wenn die bestehenden unzuträglichen Geräuschbelastungen aus bereits absehbaren Gründen in naher Zukunft nicht mehr zu erwarten sind.
- 7 a.1.1 Wohngebiete im Sinne des § 12 a Abs. 1 Satz 1 sind alle Gebiete, in denen Wohnen ohne planungsrechtliche Einschränkung möglich ist (§§ 2 bis 7 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungs-Verordnung - BauNVO - i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. September 1977 - BGBl. I S. 1763 -), sowie Gebiete im unbeplanten Innenbereich mit entsprechenden Nutzungen. Als sonstige schutzbedürftige Gebiete sind Kurgebiete, Gebiete mit Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeanstalten und Altenheimen sowie andere Gebiete anzusehen, in denen ein erhöhtes Ruhebedürfnis für die Bevölkerung besteht.
- 7 a.1.2 Schädliche Umwelteinwirkungen, die die Aufstellung eines Lärminderungsplanes begründen können, sind anzunehmen, wenn die Beur-

teilungspegel die Immissionsrichtwerte, die in der folgenden Tabelle zusammengestellt sind, nicht nur gelegentlich überschreiten. Die Beurteilungspegel werden ermittelt für Geräusche von

Industrie und Gewerbe	nach der TA Lärm,
Straßenverkehr	nach der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen - RLS - 81 - Ausgabe 1981 - (Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 5/81 des Bundesministers für Verkehr vom 20. Juli 1981),
Schienenverkehr	nach der „Information Schall 03“ (Verfügung der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn vom 24. 11. 1976),
Luftverkehr	nach § 3 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 281).

Gebietsart	Industrie und Gewerbe tagsüber	Straßenverkehr tagsüber	Schienenverkehr tagsüber	Luftverkehr tagsüber
reine Wohngebiete	50	35	62	52
allgemeine Wohngebiete	55	40	62	52
besondere Wohngebiete	55	40	62	52
Dorf-/Mischgebiete	60	45	67	57
Kurgebiete, Gebiete mit Krankenhäusern, Pflegeanstalten, Altenheimen			57	72
usw.	45	35	60	50
			65	55
			62	67

Alle Angaben in dB(A).

Gleichzeitig einwirkende verschiedenartige Geräuschequellen stören besonders. Dies gilt verstärkt, wenn sie aus verschiedenen Richtungen einwirken, alle Außenwände eines Wohngebäudes sowie die Außenwohnflächen (Balkon, Terrasse oder Loggia) belasten und keine Möglichkeit besteht, sich innerhalb der Wohnung in ruhigere Räume zurückzuziehen. Daher können schädliche Umwelteinwirkungen auch vorliegen, wenn die Immissionsrichtwerte für die einzelnen Geräuschequellen zwar geringfügig unterschritten werden, aber mindestens zwei verschiedenenartige Geräuschequellen ein Gebiet belasten.

Die Pflicht zur Rücksichtnahme in Gemengelagen kann zur Folge haben, daß die Bewohner in derartigen Gebieten Geräuchsimmissionen zu dulden haben, die über den in der Tabelle genannten Immissionsrichtwerten liegen. Daher dürfte die Aufstellung von Lärminderungsplänen für Gemengelagen im allgemeinen nur in Betracht kommen, wenn die in der Tabelle aufgeführten Immissionsrichtwerte für die genannten Gebiete deutlich [etwa um 5 dB(A)] überschritten sind; Absatz 2 ist jedoch zu berücksichtigen.

7 a.1.3 Die im Lärminderungsplan vorzusehenden Maßnahmen sollen nicht nur darauf ausgerichtet sein, die in Nr. 7 a.1.2 genannten Immissionsrichtwerte gerade einzuhalten. Soweit es der Stand der Technik und die Verhältnismäßigkeit der Mittel zulassen, soll vielmehr im Sinne der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen angestrebt werden, die genannten Immissionsrichtwerte zu unterschreiten.

7 a.1.4 Vordringlich ist die Aufstellung von Lärmminde rungsplänen, wenn die Lärm belastungen einen Grad erreicht haben, der Gesundheitsrisiken oder auch bei geschlossenen Fenstern nur ein erheblich gestörtes Wohnen erwarten läßt. Die genannten Belastungen sind zu befürchten, wenn folgende nach Nr. 7 a.1.2 zu ermittelnde Immissionsrichtwerte vor den Wohngebäuden überschritten sind:

Industrie- und Gewerbelärm	65/50 dB(A)
Straßenverkehrslärm	tagsüber/nachts, 70/60 dB(A)
Schienenlärm	tagsüber/nachts, 75/65 dB(A)
Fluglärm	tagsüber/nachts, 75 dB(A).

7 a.1.5 Die Aufstellung eines Lärm minderungsplanes setzt nicht eine umfassende Erhebung der Geräuschsituation für die gesamte Gemeinde voraus. Da Lärm minderungspläne lediglich für die am stärksten durch Lärm betroffenen schutzbürftigen Gebiete in Betracht kommen, genügt es, wenn in einem gezielten Auswahlverfahren nur diese Gebiete ermittelt und abgegrenzt werden.

7 a.2 Das nach Absatz 1 erforderliche abgestimmte (planmäßige) Vorgehen gegen verschiedenartige Lärmquellen umfaßt

- die Prüfung, ob lautere Geräusche die Einwirkungen von leiseren Geräuschquellen überdecken oder ob die Läufigkeit der Einwirkungen sich verstärkt,
- die Ermittlung der am stärksten belastenden Geräuschquellen,
- die Möglichkeiten von Geräuschminderungsmaßnahmen und
- die Abstimmung der Minderungsmaßnahmen an den verschiedenen Lärmquellen in der Weise, daß ein Höchstmaß an Geräuschentlastung entsteht, ohne daß die in Aussicht genommenen Maßnahmen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen.

7 a.3 Bei der Aufstellung von Lärm minderungsplänen sind die für Lärm minderungsmaßnahmen zuständigen Behörden zu beteiligen. Dabei sollen die im jeweiligen Aufgabenbereich der Behörden gegebenen Möglichkeiten zur Lärm minderung ermittelt und die Aktivitäten der verschiedenen Stellen aufeinander abgestimmt werden.

7 a.4 Die Lärm minderungspläne müssen die in Absatz 2 genannten Angaben enthalten. Hierbei geht es um eine Immissionsanalyse, eine Emissionsanalyse und einen Maßnahmenplan.

7 a.4.1 Die Immissionsanalyse soll die Höhe des Geräuschpegels getrennt nach einzelnen Quellen und Einwirkungsorten und die Zahl der Betroffenen erfassen. Soweit möglich, sollen Mehrfachbelastungen und die Richtung, aus der die Geräuschquellen einwirken, ermittelt und bewertet werden.

Dabei sind auch die Geräusche geplanter Anlagen, Verkehrswege und anderer Schallquellen zu berücksichtigen.

7 a.4.2 Die Emissionsanalyse umfaßt die Ermittlung der Höhe der für die Geräusch immissionen wirksamen Geräusch emissionen der verschiedenen Geräuschquellenarten insgesamt und der bedeutendsten Teilquellen (z. B. von Industrieanlagen). Sie dient der Feststellung, wo Geräuschminderungsmaßnahmen am wirksamsten anzusetzen haben. Für Fluglärm ist eine meßtechnische Emissionsanalyse nicht erforderlich; hier reicht es aus, die Emissionsgrenzwerte nach ICAO Annex 16 heranzuziehen. Bei Militärflugzeugen ist eine Emissionsanalyse nicht möglich.

7 a.4.3 Der Maßnahmenplan ist das Ergebnis der Untersuchungen über die Möglichkeiten, die

Durchsetzbarkeit, die Kosten und die Wirksamkeit von Lärm minderungsmaßnahmen. Er soll die einzelnen Schallschutzmaßnahmen und die Stellen, die für ihre Umsetzung zuständig sind, nennen, die zeitliche Abwicklung beschreiben und eine Abschätzung der zu erwartenden Lärmentlastung enthalten.

7 a.5 Die Durchführung der in einen Lärm minderungsplan aufgenommenen Maßnahmen liegt in der Verantwortung der jeweiligen fachlich zuständigen Behörde.

15. In Nr. 9.1 Satz 2 wird der letzte Klammerzusatz durch folgendes Zitat ersetzt: „(GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 259), – SGV. NW. 2060 –.“

16. In Nr. 9.2 wird das Zitat „§§ 80, 81 oder 93 BauO NW“ durch das Zitat „§§ 80 oder 75 der Landesbauordnung (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 803), – SGV. NW. 232 –“ ersetzt.

– MBl. NW. 1986 S. 1318.

## 772

770

### Zusammenstellung der Bauartzulassungen nach § 58 Abs. 2 Satz 3 Landeswassergesetz

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 28. 8. 1986 –  
III B 6 – 6100/2-28799

Für die nachstehend aufgeführten Abwasserbehandlungsanlagen ist die Bauartzulassung nach § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz erteilt worden:

1. Kleinkläranlagen mit aerober biologischer Abwasserbehandlung

Typ KSD – A 4 bis A 53

der Firma

Deutsche Gerätebau GmbH  
Ferdinand-Henze-Straße 9  
4796 Salzkotten

Bescheid: LWA NW – 58 – 83/1.0  
vom 4. 2. 1983

befristet bis 28. 2. 1988

2. Kleinkläranlagen mit aerober biologischer Abwasserbehandlung

System Putox Typ I 12-53 E

der Firma

Rhebau  
Rheinische Beton- und Bauindustrie GmbH  
Düsseldorfer Straße 118  
4047 Dormagen 5

Bescheid: LWA NW – 58 – 83/2.0  
vom 9. 9. 1983

befristet bis 30. 9. 1988.

In Nordrhein-Westfalen ist für die Bauartzulassung das Landesamt für Wasser und Abfall zuständig. Dort können weitere Informationen eingeholt werden.

– MBl. NW. 1986 S. 1320.

## 8111

### Durchführung des Schwerbehindertengesetzes

Richtlinien für die Gewährung von Hilfen an Arbeitgeber für außergewöhnliche Belastungen bei der Beschäftigung besonders betroffener Schwerbehinderter

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 22. 8. 1986 –  
II B 4 – 4415.0

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Länder und der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen hat Richtlinien für die Gewährung von Hilfen an Arbeitgeber für außergewöhnliche Belastungen bei der Beschäftigung besonders betroffener Schwerbehinderter (Anlage)

erarbeitet, die eine bundeseinheitliche Verwaltungspraxis gewährleisten sollen. Ich gebe diese Richtlinien bekannt mit der Bitte, hiernach zu verfahren.

Anlage

**Richtlinien  
für die Gewährung von Hilfen an Arbeitgeber für  
außergewöhnliche Belastungen bei der Beschäftigung be-  
sonders betroffener Schwerbehinderte**

I. Abschnitt

1 Rechtsgrundlage

Nach § 28 Abs. 3 Ziffer 2 b) SchwbG können die Hauptfürsorgestellen an Arbeitgeber Geldleistungen für außergewöhnliche Belastungen erbringen, die bei der Beschäftigung solcher Schwerbehindeter entstehen, die nach Art und Schwere ihrer Behinderung im Arbeitsleben besonders betroffen sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a) bis d) SchwbG).

2 Nachrang der Leistungen

Die Leistungen nach § 28 Abs. 3 Nr. 2 b SchwbG sind gegenüber den Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit sowie der übrigen Rehabilitationsträger nachrangig (§ 11 Reha-AnglG, §§ 58, 49, 54 AFG, §§ 567, 1237 a RVO usw.).

3 Inhalt der Leistungen und allgemeine Voraussetzungen

3.1 Inhalt der Leistungen

Die außergewöhnlichen Belastungen des Arbeitgebers bei der (Voll- oder Teilzeit-)Beschäftigung Schwerbehindeter im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a) bis d) SchwbG, die nach Maßgabe dieser Richtlinien ganz oder teilweise durch Geldleistungen abgedeckt werden können, umfassen vor allem

- a) die außergewöhnlichen Aufwendungen, die bei der Beschäftigung dieser Schwerbehinderten entstehen, z. B. für eine besondere Hilfskraft, eine Ersatzkraft persönliche Betreuung usw.,
- b) die anteiligen Lohnkosten für solche Schwerbehinderte, deren Arbeitsleistung aus behinderungsbedingten Gründen erheblich hinter dem Durchschnitt zurückbleibt.

3.2 Allgemeine Voraussetzungen

Leistungen nach diesen Richtlinien kommen in Betracht, wenn

3.2.1 die Möglichkeiten, den Schwerbehinderten zu einer von fremder Unterstützung unabhängigen und seinem Arbeitsentgelt entsprechenden Arbeitsleistung zu befähigen, ausgeschöpft sind.

Dazu gehören insbesondere

- die dem Fähigkeitsprofil des Schwerbehinderten entsprechende Auswahl des Arbeitsplatzes (ggf. Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz),
- die behinderungsgerechte Einrichtung und Ausgestaltung des Arbeitsplatzes,
- die auf die Fähigkeiten abgestimmte Ausbildung und Einarbeitung,
- innerbetriebliche Maßnahmen der beruflichen Fortbildung;

3.2.2 der Schwerbehinderte im Regelfall zumindest das tarifliche oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, für die Beschäftigung ortsübliche Arbeitsentgelt erhält;

3.2.3 dem Arbeitgeber trotz der ihm gegenüber dem Schwerbehinderten obliegenden Fürsorgepflicht unter Berücksichtigung des Austauschcharakters eines Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, die Kosten selbst zu tragen. Dies ist im Einzelfall u. a. unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- Dauer der Betriebszugehörigkeit,
- Höhe der Belastung,
- Größe und wirtschaftliche Situation des Betriebes,
- Erfüllung der Beschäftigungspflicht,
- Anteil der Schwerbehinderten nach § 5 SchwbG,

- Art, Schwere und Ursache der Behinderung,
- Mehrfachanrechnung,
- bisherige Aufwendungen des Arbeitgebers zur Erhaltung des Arbeitsverhältnisses (Vorleistungen),
- besondere Verpflichtung des öffentlichen Dienstes zur Beschäftigung Schwerbehindeter,
- arbeits- und tarifrechtliche Möglichkeiten zu einer dem Schwerbehinderten zumutbaren Anpassung der Bedingungen des Arbeitsvertrages.

Dem Arbeitgeber kann die Übernahme der Belastung beispielsweise nicht zugemutet werden, wenn die Hauptfürsorgestelle einem Antrag auf Zustimmung zur Kündigung entsprechen müßte. Ist eine ordentliche (Änderungs-) Kündigung arbeits- oder tarifvertraglich ausgeschlossen oder hat der Schwerbehinderte Anspruch auf Lohnsicherung, ist es im Regelfall zumutbar, daß der Arbeitgeber die Belastungen voll selbst trägt.

II. Abschnitt

4 Zuschüsse zu außergewöhnlichen Aufwendungen

4.1 Die außergewöhnlichen Aufwendungen bei der Beschäftigung Schwerbehindeter im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a), b) und d) SchwbG umfassen insbesondere Personalkosten, die dem Arbeitgeber entstehen, z. B. wenn

- der Schwerbehinderte zur Ausübung der Beschäftigung wegen seiner Behinderung nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft bedarf,
- der Schwerbehinderte wegen seiner Behinderung zur Erreichung des Arbeitsplatzes oder bei der Verrichtung seiner Arbeit auf die Unterstützung durch andere Personen angewiesen ist,
- wegen der Behinderung längere oder immer wiederkehrende Unterweisungen z. B. durch den Meister oder Vorarbeiter notwendig werden, insbesondere bei wechselnden Arbeitsaufgaben,
- allgemeine Hilfestellungen notwendig sind (z. B. Wege im Betrieb, Hilfen im Sanitärbereich),
- persönliche Hilfen, z. B. für Blinde, Gehörlose, psychisch Behinderte, Suchtkranke, im Betrieb notwendig sind.

4.2 Bei der Bemessung der Leistungen ist von den tatsächlichen Personalkosten auszugehen. Im übrigen sind bei der Bemessung die allgemeinen Kriterien nach Nr. 3.2.3 anzuwenden. Die Leistungen sollen in Höhe und Dauer in einem vertretbaren Verhältnis zu dem von dem Schwerbehinderten erzielten Arbeitseinkommen stehen.

5 Lohnkostenzuschüsse für Behinderte gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) SchwbG

5.1 Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber für Behinderte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 SchwbG werden nur gezahlt, wenn der Schwerbehinderte infolge der Behinderung nicht nur vorübergehend offensichtlich nur eine wesentlich verminderte Arbeitsleistung erbringt.

5.1.1 Die Arbeitsleistung ist in der Regel dann offensichtlich wesentlich vermindert, wenn sie um mehr als 30% unter der Durchschnittsleistung einer vergleichbaren Gruppe liegt.

5.1.2 Für die Feststellung, daß die Verminderung der Arbeitsleistung durch die Behinderung verursacht wird, reicht es im Regelfall aus, daß sich die behinderungsbedingten Funktions einschränkungen bei den jeweiligen konkreten Arbeitsplatzanforderungen nicht unerheblich auswirken können.

5.1.3 Die Verminderung der Arbeitsleistung ist in der Regel dann nicht nur vorübergehend, wenn sie voraussichtlich länger als 6 Monate dauert.

5.2 Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zahlbetrages ist das Brutto-Arbeitsentgelt des Schwerbehinderten zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Die Höhe des Lohnkostenzuschusses ist bis zur Grenze der Nr. 5.3 unter Berücksichtigung der Kriterien zu Nr. 3.2.3 festzusetzen.

- 5.3 Der Lohnkostenzuschuß beträgt in der Regel höchstens 600,- DM pro Monat (vierfacher Betrag der für einen unbesetzten Pflichtplatz monatlich zu zahlenden Ausgleichsabgabe); Beträge unter 100 DM pro Monat werden nicht gewährt.

III. Abschnitt

6 Verfahren

- 6.1 Der Bewilligungszeitraum beginnt frühestens mit der Antragstellung.
- 6.2 Die Leistungen werden in der Regel für einen Zeitraum von 2 Jahren bewilligt. Eine erneute Bewilligung bei weiterem Vorliegen der genannten Voraussetzungen ist möglich.

– MBl. NW. 1986 S. 1320.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 8. 1986 –  
I B 1-1.5462

Der Dienstausweis Nr. 1299 des Herrn Hartmut Krebs, ausgestellt vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1986 S. 1322.

912

Technische Lieferbedingungen  
für Stahlspundbohlen  
– Ausgabe 1967 –

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr v. 8. 7. 1986 –  
III B 4 – 61-10 (28) 5541/86

Den RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 17. 5. 1967 (MBl. NW. S. 886/SMBL. NW. 912) hebe ich hiermit auf.

– MBl. NW. 1986 S. 1322.

Honorarkonsulat der Republik Paraguay, Solingen

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 21. 8. 1986 –  
II C 4 – 442 – 1/81

Das Herrn Robert F. Berg am 28. Mai 1962 als Honorarkonsul der Republik Paraguay in Solingen erteilte Exequatur ist erloschen. Das Honorarkonsulat ist damit geschlossen.

– MBl. NW. 1986 S. 1322.

Innenminister

Veröffentlichungen zur Statistik  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 21. 8. 1986 – II C 4/12 – 24.44

Beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS), Düsseldorf, sind erschienen:

Zusammenfassende Schriften

Statistische Rundschau Ruhrgebiet 1985

(198 S.; 10,00 DM; Best.-Nr. Z 05 1 8500)

Entwicklungen in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1985

(64 S.; kostenlos; Best.-Nr. Z 41 1 8500)

Sonderveröffentlichungen

Statistische Rundschau für die Kreise Nordrhein-Westfalens  
– Kreis Soest –

(116 S.; 11,00 DM; Best.-Nr. Y 11 4 3000)

Sonderreihe Wahlen

Bundestagswahl in Nordrhein-Westfalen 1987, Heft 1: Ergebnisse früher Wahlen

(86 S.; 7,00 DM; Best.-Nr. B 71 3 8700)

Verzeichnisse

LDS-Veröffentlichungen, Kurzkatalog, Stand: März 1986

(16 S.; kostenlos; Best.-Nr. Z 33 5 8600)

Bundes- und landesstatistisches Programm des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen 1986

(90 S.; 5,00 DM; Best.-Nr. Z 31 5 8600)

Verzeichnis der Grundschulen Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1986

(280 S.; 14,00 DM; Best.-Nr. B 01 5 8600)

Verzeichnis der Hauptschulen Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1986

(140 S.; 9,50 DM; Best.-Nr. B 02 5 8600)

Verzeichnis der Sonderschulen Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1986

(108 S.; 9,00 DM; Best.-Nr. B 03 5 8600)

Verzeichnis der Realschulen Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1986

(90 S.; 8,00 DM; Best.-Nr. B 04 5 8600)

Verzeichnis der Gymnasien Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1986

(104 S.; 9,00 DM; Best.-Nr. B 05 5 8600)

Verzeichnis der berufsbildenden Schulen Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1986

(152 S.; 9,50 DM; Best.-Nr. B 06 5 8600)

Verzeichnis der Privatschulen Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1986

(146 S.; 9,50 DM; Best.-Nr. B 08 5 8600)

**Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalens**

Heft 553: Die Bevölkerung in NW 1984, Wanderungsströme in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln	(322 S.; 32,50 DM; Best.-Nr. A 32 2 8400)
Heft 554: Die Bevölkerung in NW 1984, Wanderungsströme in den Regierungsbezirken Münster, Detmold und Arnsberg	(302 S.; 30,50 DM; Best.-Nr. A 33 2 8400)
Heft 547: Allgemeinbildende Schulen in NW 1984	(334 S.; 32,00 DM; Best.-Nr. B 11 2 8400)
Heft 548: Hochschulen in NW, Wintersemester 1984/85	(274 S.; 27,50 DM; Best.-Nr. B 30 2 8400)
Heft 540: Die Landwirtschaft in NW 1984	(396 S.; 38,00 DM; Best.-Nr. C 01 2 8400)
Heft 532: Agrarberichterstattung NW 1983, Bodennutzung und Rechtsform der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(256 S.; 25,00 DM; Best.-Nr. C 52 2 8300)
Heft 533: Agrarberichterstattung NW 1983, Viehhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(244 S.; 24,00 DM; Best.-Nr. C 53 2 8300)
Heft 534: Agrarberichterstattung NW 1983, Betriebssysteme und Standardbetriebseinkommen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(188 S.; 21,00 DM; Best.-Nr. C 54 2 8300)
Heft 549: Die Kapitalgesellschaften in NW 1981 bis 1984	(176 S.; 17,00 DM; Best.-Nr. D 11 2 8400)
Heft 551: Das Eisen-, Blech- und Metallwarengewerbe in NW 1978 bis 1984	(146 S.; 14,00 DM; Best.-Nr. E 91 2 8400)
Heft 550: Die kunststoffverarbeitende Industrie in NW 1978 bis 1984	(134 S.; 13,00 DM; Best.-Nr. E 92 2 8400)

**Statistische Berichte des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen**

Die Bevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 31. Dezember 1985	(32 S.; 3,00 DM; Best.-Nr. A 12 3 8522)
Gerichtliche Ehelösungen in NRW 1985	(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 22 3 8500)
Gestorbene in NW 1985 nach Todesursachen, Geschlecht und Altersgruppen, Kreisergebnisse	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 43 3 8500)
Erkrankungen an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten in NW, 4. Vierteljahr 1985	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 45 3 8544)
Erkrankungen an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten in NW, 1. Vierteljahr 1986	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 45 3 8641)
Geschlechtskrankheiten in NW, 3. Vierteljahr 1985	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 48 3 8543)
Geschlechtskrankheiten in NW, 4. Vierteljahr 1985	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 48 3 8544)
Geschlechtskrankheiten in NW, 1. Vierteljahr 1986	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 48 3 8641)
Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in NW am 31. März 1985, Strukturdaten aus der Beschäftigtenstatistik	(30 S.; 3,00 DM; Best.-Nr. A 65 3 8541)
Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in NW am 30. Juni 1985, Strukturdaten aus der Beschäftigtenstatistik	(30 S.; 3,00 DM; Best.-Nr. A 65 3 8542)
Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in NW am 30. September 1985, Strukturdaten aus der Beschäftigtenstatistik	(30 S.; 3,00 DM; Best.-Nr. A 65 3 8543)
Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in NW am 30. Juni 1985, Ergebnisse der Beschäftigten- und Entgeltstatistik nach Verwaltungsbezirken	(66 S.; 7,00 DM; Best.-Nr. A 66 3 8521)
Studenten an den Hochschulen in NW, Wintersemester 1985/86	(254 S.; 25,00 DM; Best.-Nr. B 31 3 8522)
Rechtskräftig Abgeurteilte und Verurteilte in NW 1985	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. B 61 3 8500)
Boden Nutzung in NW 1985, Endgültige Ergebnisse	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 11 3 8500)
Bodenflächen in Nordrhein-Westfalen 1985 nach Nutzungsarten der Vermessungsverwaltung, Ergebnisse der Flächenerhebung 1985	(44 S.; 4,50 DM; Best.-Nr. C 19 3 8500)
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in NW, Vorläufiges Ergebnis der Getreideernte 1986	(4 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 21 3 8600)
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in NW, Endgültiges Ergebnis der Getreideernte 1985	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 22 3 8500)
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in NW, Endgültiges Ergebnis der Kartoffelernte 1985	(4 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 24 3 8500)
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte in NW 1985, Endgültiges Ergebnis der Ölfrucht-, Hülsenfrucht-, Mais-, Rauhfutter- und Rüben-ernte	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 25 3 8500)
Ernteberichterstattung über Gemüse in NW, Endgültige Gemüseernte 1985	(24 S.; 2,50 DM; Best.-Nr. C 27 3 8500)
Schweinebestand in NW, April 1986	(2 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 30 3 8621)
Viehhalter und Viehbestände in NW am 3. Dezember 1985	(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 32 3 8500)
Schlachtungen in NW 1985	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 35 3 8500)
Milcherzeugung und -verwendung in NW 1985	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 37 3 8500)
Tierseuchen in NW 1985	(38 S.; 4,00 DM; Best.-Nr. C 38 3 8500)
Brut und Schlachtungen von Geflügel in NW 1985	(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 39 3 8500)

Arbeitskräfte in der Landwirtschaft (einschl. Gartenbau) Nordrhein-Westfalens, April 1985	(74 S.; 7,50 DM; Best.-Nr. C 41 3 8500)
Größenstruktur der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in NW 1985	(36 S.; 3,50 DM; Best.-Nr. C 47 3 8500)
Ernteberichterstattung über Obst in NW, Endgültige Obsternte 1985	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 62 3 8500)
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in NW, September 1985, Ergebnisse für Gemeinden	(54 S.; 5,50 DM; Best.-Nr. E 11 3 8543)
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in NW, Dezember 1985, Ergebnisse für Gemeinden	(54 S.; 5,50 DM; Best.-Nr. E 11 3 8544)
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in NW 1985, Ergebnisse für kreisfreie Städte und Kreise	(74 S.; 7,00 DM; Best.-Nr. E 12 3 8500)
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in NW 1985, Unternehmens- und Betriebsergebnisse, Beschäftigte, Umsatz, Energieverbrauch	(60 S.; 6,00 DM; Best.-Nr. E 14 3 8500)
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in NW 1984, Unternehmens- und Betriebsergebnisse, Investitionen, Lagerbestände und Leasing	(58 S.; 6,00 DM; Best.-Nr. E 16 3 8400)
Das Bauhauptgewerbe in NW Juni 1985, Ergebnisse der Totalerhebung Unternehmen und Investitionen des Bauhauptgewerbes in NW 1984	(36 S.; 3,50 DM; Best.-Nr. E 22 3 8500)
Das Ausbaugewerbe in NW 1985	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. E 23 3 8400)
Das Handwerk in NW 3. Vierteljahr 1985, Meßzahlen über Beschäftigte und Umsatz nach Wirtschafts- und Gewerbezweigen	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. E 30 3 8500)
Das Handwerk in NW 4. Vierteljahr 1985, Meßzahlen über Beschäftigte und Umsatz nach Wirtschafts- und Gewerbezweigen	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. E 51 3 8543)
Das Handwerk in NW 1. Vierteljahr 1986, Meßzahlen über Beschäftigte und Umsatz nach Wirtschafts- und Gewerbezweigen	(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. E 51 3 8544)
Der Bauüberhang in NW am 31. 12. 1985	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. E 51 3 8641)
Struktur der Unternehmen des Einzelhandels in NW, Ergebnisse der Erhebung für das Geschäftsjahr 1985	(24 S.; 2,50 DM; Best.-Nr. F 23 3 8500)
Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr Nordrhein-Westfalens Oktober 1985 und Sommerhalbjahr 1985	(38 S.; 4,00 DM; Best.-Nr. G 13 3 8500)
Der Außenhandel Nordrhein-Westfalens 1985	(44 S.; 4,50 DM; Best.-Nr. G 41 3 8510)
Straßenverkehrsunfälle in NW 1985	(306 S.; 31,00 DM; Best.-Nr. G 33 3 8500)
Zahlungsschwierigkeiten in NW, 2. Halbjahr 1985	(70 S.; 7,00 DM; Best.-Nr. H 12 3 8500)
Zahlungsschwierigkeiten in NW 1985	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. J 11 3 8522)
Die Sozialhilfe in NW 1984, Teil 2: Empfänger von Sozialhilfe	(28 S.; 3,00 DM; Best.-Nr. J 12 3 8500)
Kriegsopferfürsorge in NW 1985	(36 S.; 3,50 DM; Best.-Nr. K 11 3 8400)
Die Hochschulfinanzen in Nordrhein-Westfalen 1984	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. K 33 3 8500)
Gemeindefinanzen in NW 1. Juli bis 30. September 1985, Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik	(44 S.; 5,00 DM; Best.-Nr. L 17 3 8400)
Gemeindefinanzen in NW 1. Oktober bis 31. Dezember 1985, Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik	(84 S.; 8,00 DM; Best.-Nr. L 21 3 8543)
Gemeindefinanzen in NW 1985	(84 S.; 8,00 DM; Best.-Nr. L 21 3 8544)
Die Finanzen der Gemeinden und Gemeindeverbände in NW, Rechnungsjahr 1984 – Kreis- und Gemeindeergebnisse –	(168 S.; 16,00 DM; Best.-Nr. L 22 3 8500)
Kommunale Finanzplanung in NW 1985 bis 1989	(374 S.; 39,00 DM; Best.-Nr. L 23 3 8400)
Das Personal der öffentlichen Verwaltung in NW 1984	(240 S.; 24,00 DM; Best.-Nr. L 25 3 8500)
Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in NW, November 1985	(158 S.; 15,50 DM; Best.-Nr. L 32 3 8400)
Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in NW, Februar 1986	(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. M 14 3 8544)
Kaufwerte von Bauland in NW, 3. Vierteljahr 1985	(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. M 14 3 8641)
Kaufwerte von Bauland in NW, 4. Vierteljahr 1985	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. M 15 3 8543)
Kaufwerte von Bauland in NW, 1. Vierteljahr 1986	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. M 15 3 8544)
Kaufwerte von Bauland in NW 1985	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. M 15 3 8641)
Kaufwerte landwirtschaftlicher Grundstücke in NW 1985	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. M 16 3 8500)
Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel Nordrhein-Westfalens (einschl. Tarif- und Verdienstindizes), Oktober 1985 und Jahr 1985	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. M 17 3 8500)
Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel Nordrhein-Westfalens (einschl. Tarif- und Verdienstindizes), März 1986	(72 S.; 6,00 DM; Best.-Nr. N 11 3 8544)
Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk Nordrhein-Westfalens, November 1985	(64 S.; 6,00 DM; Best.-Nr. N 11 3 8641)
Einnahmen und Verbrauch in Haushalten von Arbeitnehmern, Rentnern und Sozialhilfeempfängern in NW 1982 bis 1985	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. N 12 3 8522)
	(28 S.; 3,00 DM; Best.-Nr. O 11 3 8500)

Das Bruttoinlandsprodukt in NW 1985, Erste vorläufige Ergebnisse	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. P 10 3 8500)
Die Bruttoanlageinvestitionen in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens 1977 bis 1983	(188 S.; 19,00 DM; Best.-Nr. P 23 3 8300)
Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in NW 1983, Teil 1: Wasserversorgung	(80 S.; 8,50 DM; Best.-Nr. Q 10 3 8300)
Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in NW 1983, Teil 2: Abwasserbeseitigung	(44 S.; 6,50 DM; Best.-Nr. Q 11 3 8300)
Unfälle bei Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe in NW 1984	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. Q 13 3 8400)

– MBl. NW. 1986 S. 1322.

**Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft**

**Zulassung von Milcherhitzern**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und  
Landwirtschaft v. 25. 8. 1986 –  
II C 3 – 3440 – 1101

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien vom 9. Juli 1970 (BGBI. I S. 1058), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1975 (BGBI. I 1978 S. 3), und § 1 Abs. 3 Nr. 2 b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. April 1975 (BGBI. I S. 967), werden nach Prüfung durch die süddeutsche Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Weihenstephan die nachstehend genannten Anlagen zugelassen:

1. Hockerhitzer Finalac Typ 6700/200 der Firma Finnah GmbH, Ahaus,  
Zulassungs-Nr. NRW – 3 – 165  
Prüf.-Kennz. Weihenstephan Nr. NRW – 3 – 165  
mit 60%, 80%, 85%, 88% und 90% Wärmerückgewinn,  
Volumenstrombereich 18 000 bis 27 000 l/h  
gemäß Prüfbericht vom 12. 5. 1986.
2. Kurzzeiterhitzer Finalac Typ 6700/200 der Firma  
Finnah GmbH, Ahaus,  
Zulassungs-Nr. NRW – 2 – 297  
Prüf.-Kennz. Weihenstephan Nr. NRW – 2 – 297  
mit 60%, 80%, 85%, 88% und 90% Wärmerückgewinn,  
Volumenstrombereich 18 000 – 27 000 l/h  
gemäß Prüfbericht vom 12. 5. 1986.

– MBl. NW. 1986 S. 1325.

## Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

### Sitzungen der Verbandsversammlung und des Finanz- und Tarifausschusses

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 16. 9. 1986

- a) Am Montag, 6. Oktober 1986, 13.00 Uhr, findet im Ratsaal des Rathauses der Stadt Essen eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

#### Tagesordnung

##### I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 21. April 1986
2. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1986
3. Verbundetat 1987
4. Änderung der Verbundverträge  
hier: Antrag der CDU-Fraktion
5. Erklärung des Zweckverbandes zu den Streckenstilllegungsabsichten der Deutschen Bundesbahn

##### II. Nichtöffentlicher Teil

6. Gewährung von Arbeitgeberdarlehen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 16. September 1986

Krings  
Vorsitzender  
der Verbandsversammlung

- b) Zur Vorbereitung auf diese Sitzung findet am 2. Oktober 1986, 15.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Essen, Porpscheplatz, Raum R. 1.16 eine Sitzung des Finanz- und Tarifausschusses statt.

Essen, den 16. September 1986

Högner  
Verbandsvorsteher

- MBl. NW. 1986 S. 1326.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zurügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569